

Politische Geographie.

Allgemeine politische Geographie.

§. 1. Staat.

Damit die Menschen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums haben, ist es nöthig gewesen, daß sie sich zu Gesellschaften vereinigten, welche bestimmte Gesetze und Vorsteher besitzen. Solche Gesellschaften zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums, welche sich nach bestimmten Gesetzen richten, und gemeinschaftliche Vorsteher haben, heißen Staaten; ein Staat heißt im Griechischen Polis, und daher hat die politische Geographie ihren Namen. Die Mitglieder eines Staates heißen Bürger.

Die Verfassung der Staaten ist sehr verschieden. In einigen Staaten hat das Volk die höchste Gewalt; es macht die Gesetze, und wählt sich seine Obrigkeiten, welche für die öffentliche Ruhe und Sicherheit sorgen. Solche Staaten heißen Republiken oder Freistaaten; sie haben eine demokratische Verfassung, d. h. eine Volksregierung. Weil aber in einem Staate nicht Jeder mitsprechen kann, so wählen die Bürger einer Republik Einige aus, welche im Namen aller Bürger Gesetze geben.

In andern Staaten haben gewisse vornehme Familien erblich die höchste Gewalt, die Häupter dieser Familien bilden die gesetzgebende Versammlung, und ordnen alle untern Beamten an. Die gesetzgebende Versammlung der Vornehmen heißt wohl der Rath, der Senat, und die Mitglieder heißen Senatoren: eine solche Regierungsform aber wird eine Aristokratie (Herrschaft der Vornehmen) oder aristokratische Verfassung genannt.

Endlich gibt es viele Staaten, in denen ein Einziger an der Spitze der Regierung steht. Dieser eine heißt Monarch (Alleinherrscher), und der Staat heißt eine Monarchie (Einherrschaft). Nach der Größe des Landesgebietes eines monarchischen Staates heißt der Herrscher Kaiser oder König, Herzog, Fürst u. s. w.

Oft sind aber die Regierungsformen vermischt. Es gibt z. B. viele Monarchien, in denen nicht der Monarch das Recht hat, neue Gesetze zu geben, sondern dieses Recht steht den Ständen oder den Vertretern des Volkes zu, d. h. den Abgeordneten der verschiedenen Volksklassen. Zu den Ständen gehören gewöhnlich der Adel, die Geistlichkeit, die Bürger und die Bauern. Die gesetzgebende Versammlung der Deputirten aller berechtigten